

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 2d. August 1951 j

Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	767
11. 8. 51	Anordnung über die Erzeugung und Erfassung von Maiblumenkeimen	767
15. 8. 51	Instruktion zur kurzfristigen Berichterstattung über den Volkswirtschaftsplan 1951 — Finanzen	768

**Zweite Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951.**

Vom 6. August 1951

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1951 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951 (GBl. S. 410) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

Mit Wirkung vom 10. August 1951 wird das Anrechnungsverhältnis für die Belieferung der Hausbrandkarten wie folgt festgesetzt:

1 Ztr. Hausbrand-Werte entspricht:

- 1 Ztr. Braunkohlenbriketts oder
- 2 Ztr. Schwelkoks oder
- V4 rm Brennholz.

Berlin, den 6. August 1951

Ministerium für Handel und Versorgung
I. V.: B a e n d e r
Staatssekretär

**Anordnung
über die Erzeugung und Erfassung von
Maiblumenkeimen.**

Vom 11. August 1951

Um den Bedarf an Maiblumenkeimen zu decken und den unkontrollierbaren Handel mit Maiblumenkeimen zu unterbinden, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

§ 1

(1) Die Erzeuger von Maiblumenkeimen zum Vertrieb als Treib- und Pflanzware sind verpflichtet, den gesamten Aufwuchs, mit Ausnahme der Pflanzkeime für den eigenen Anbau, der Deutschen Saatgut-Handelszentrale anzubieten.

*) 1. Durdilümmgsbestimmung (GBl. 1951 S. 411).

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist allein berechtigt, die Erfassung und den Vertrieb von Maiblumenkeimen durchzuführen und schließt mit den Anbauern Ablieferungsverträge ab.

§ 2

(1) Die Erzeugung von Maiblumenkeimen zum Vertrieb als Treib- und Pflanzware erfolgt auf Flächen des Zierpflanzenanbaues in den darin enthaltenen Saatgutvermehrungsflächen.

(2) Die Flächen zur Erzeugung von Maiblumenkeimen sind gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S.151) bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abzusetzen.

§ 3

Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale ist verpflichtet, einen Austausch von Pflanzgut zwischen den einzelnen Anbaugebieten vorzunehmen.

§ 4

Zur Förderung der Erzeugung von Maiblumenkeimen erhalten die Anbauer pro Hektar im Anbauplan nachgewiesener Anbaufläche folgende Düngerteilungen:

- 80 kg Reinstickstoff, vorzugsweise als schwefel-saures Ammoniak,
- 60 kg Reinphosphorsäure,
- 60 kg Reinkali, vorzugsweise als schwefelsaures Kali.

Außerdem werden pro Hektar 35 kg Bindegarn freigegeben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt eine entsprechende Preisverordnung.

§ 6

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft.